

Satzung

über die Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW S. 306) und der §§ 1, 2, 4 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG – (GV NW S. 712/SGV NRW S. 610), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Werne ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werne. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und andere Datenträger sowie Online-Angebote zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln. Die Benutzung der Stadtbücherei Werne richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Stadtbücherei steht im Rahmen des Widmungszwecks allen zur Verfügung.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Büchereiausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit Lichtbild und amtlichem Adressennachweis vorzulegen, das weder kopiert noch gespeichert wird. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle automatisiert verarbeitet.
- (3) Die Offenlegung der Daten ist ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke und zur Geltendmachung der Ansprüche auf Gebühren, Herausgabe und Schadenersatz aus dieser Satzung sowie der Gebührenordnung der Stadtbücherei zulässig.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Nutzungsverhältnisses gespeichert. Eine Löschung erfolgt auf Verlangen der betroffenen Person, sofern ihr keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und keine Medien und/oder

Gebühren mehr ausständig sind. Sie erfolgt zudem 3 Jahre nach Rückgabe des letzten Mediums, sofern keine Gebühren mehr ausständig sind.

- (5) Die Anmeldung zur Benutzung der Stadtbücherei gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung und die Kenntnisnahme der Satzung ist durch Unterschrift auf dem Büchereiausweis zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch die Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Büchereibenutzung erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichten.
- (6) Veränderungen des Wohnsitzes oder der Personalien sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung wird für den durch eine notwendig werdende Anschriftenermittlung entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne erhoben.
- (7) Elektronische Dienstleistungen der Stadtbücherei sind vielfach passwortgeschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passworts liegt bei der entleihenden Person. Die Stadt Werne haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des Passworts entstehen.
- (8) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch von Ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift der bevollmächtigten Person nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4

Büchereiausweis und Gebührenpflicht

- (1) Der Büchereiausweis ist Eigentum der Stadtbücherei Werne und nicht übertragbar. Das Ausstellen von Büchereiausweisen für Erwachsene ist gebührenpflichtig gemäß § 1 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Besucherinnen und Besucher, die keine Bücher oder andere Medien ausleihen, sind von dieser Benutzungsgebühr befreit.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Ausweise für Erwachsene beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Auch die Verlängerung des Büchereiausweises um jeweils ein Jahr ist gebührenpflichtig (Ausnahme: gebührenpflichtige Tagestickets. Diese sind nur zur einmaligen Ausleihe bestimmt). Ausweise für Minderjährige sind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres gültig.
- (3) Mit einem Büchereiausweis, der für eine minderjährige Person ausgestellt wurde, können keine Medien für Erwachsene entliehen werden.
- (4) Ein gültiger Büchereiausweis berechtigt auch zur Ausleihe von digitalen Medien über das Portal www.onleihe24.de.

- (5) Schülerinnen und Schüler, die einen gültigen Leseausweis der Schulbibliothek der Marga-Spiegel-Sekundarschule besitzen, können – aufgrund der Kooperation der beiden Einrichtungen - mit diesem auch Medien der Stadtbücherei Werne entleihen.
- (6) Der Ausweisverlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne zu zahlen.
- (7) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 12 dieser Satzung ist der Ausweis auf Verlangen der Stadtbücherei zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (8) Die Stadtbücherei ist berechtigt, zu Marketingzwecken aktionsbezogen kostenfreie Büchereiausweise auszugeben.

§ 5

Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Ausleihe aller Medien erfolgt nur für private Zwecke. Öffentliche Vorführungen von Medien sind grundsätzlich nicht gestattet.
Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.
- (3) Neben physisch verfügbaren Medien stehen virtuell verfügbare Medien über die Onleihe24 in einer „Digitalen Virtuellen Bibliothek (DiViBib)“ zum Download zur Verfügung.
- (4) Das Download-Angebot der DiViBib darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.
- (5) Kopierer und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (6) Die Stadtbücherei bietet die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Multimedia- und (gebührenpflichtiger) Internetarbeitsplätze.

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Internetplätze aufrufbar sind. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Geräte gibt es keine Gewähr. Veränderungen und Manipulationen dürfen an den Computern nicht vorgenommen werden.

Der Aufruf von Seiten mit jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Benutzung der EDV-Arbeitsplätze und der Bibliotheksnutzung vor.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises. Medien, die als Präsenzbestand gekennzeichnet sind, sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Andere Medien können mit einer altersabhängigen Ausleihsperrung belegt sein.
- (2) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (3) Die Ausleihe von virtuell verfügbaren Medien der Onleihe24 erfolgt passwortgeschützt über Internetarbeitsplätze innerhalb und außerhalb der Stadtbücherei Werne.
- (4) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (5) Die Leihfrist beträgt i.d.R. 28 Tage. Für bestimmte Medienarten (Musik-CDs, Zeitschriften, Konsolenspiele, Tonies, DVDs, Blu-Ray-Disc) gelten andere Ausleihfristen. Die Stadtbücherei gibt einen Quittungsbeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
Büchereiausweise für Institutionen (§ 3 Abs. 8 dieser Satzung) berechtigen zur Ausleihe von Medien mit einer Leihfrist von 3 Monaten.
Im Einzelfall können Medien vor Ablauf der Frist zurückgefordert werden.
- (6) Die Nutzung der entliehenen Titel der Onleihe ist ebenfalls zeitlich begrenzt. Die Nutzungsdauer ist der Benutzungsordnung der Onleihe24 zu entnehmen.
- (7) Die Büchereileitung kann die Leihfrist aus besonderem Anlass vor Ausgabe der Medien ändern.
- (8)

§ 7 Verlängerungen / Vorbestellungen

- (1) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Hierzu muss der Büchereiausweis vorgelegt oder bei telefonischer Verlängerung die Ausweisnummer genannt werden.
- (2) Bücher können maximal zweimal, alle anderen Medien maximal einmal verlängert werden. Die Verlängerung von DVDs, Blu-Ray-Discs und Konsolenspielen ist gebührenpflichtig. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen.

- (3) Anträge auf Leihfristverlängerungen (elektronisch, schriftlich, telefonisch), die die Stadtbücherei nicht erreichen, gehen zu Lasten der antragstellenden Person. Das gilt auch für online nicht erfolgreich durchgeführte Versuche von Leihfristverlängerungen. Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, die tatsächliche Durchführung der gewünschten Leihfristverlängerung in ihrem Büchereikonto zu kontrollieren.
- (4) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Die dafür zu zahlende Gebühr wird mit der Bereitstellung fällig. Bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung kann eine Vorbestellung storniert werden, so dass keine Vormerkgebühren entstehen. Die Kundin / der Kunde wird über das Eintreffen des vorgemerkten Mediums informiert.
- (5) Die Zahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und Nutzendem beschränkt werden.
- (6) Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 5 Ausleihtagen nicht abgeholt, so verfällt der Anspruch aus der Vorbestellung. Die Vorbestellgebühr ist dennoch fällig.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Die Auflagen der gebenden Institution sind einzuhalten. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gemäß § 4 der Gebührenordnung zu entrichten. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist nur mit gültigem Büchereiausweis möglich.

§ 9

Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen werden je Woche und Medium Versäumnisentgelte gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne erhoben.
- (3) Eine Rückgabe von virtuell verfügbaren Medien der Onleihe24 erfolgt nicht. Sie ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums. Eine vorzeitige Rückgabe virtuell verfügbarer Medien der Onleihe24 ist optional wählbar.
- (4) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von vier Wochen dreimal schriftlich gemahnt. Die Säumnisgebühren entstehen jedoch unabhängig von einer Mahnung. Sind Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten gemäß § 5 Abs. 1 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (5) Bleibt die Mahnung erfolglos, kann die Rückgabe verfügt werden. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) finden Anwendung. Schadenersatzansprüche nach den allgemeinen Regeln bleiben davon unberührt.
- (6) Ist die ausleihende Person durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien verhindert, so ist dies der Stadtbücherei unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (7) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10

Behandlung der Medien – Haftung

- (1) Entlehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln, witterungsgeschützt zu transportieren und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Entlehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien und Medienhüllen ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für die Verschmutzung, Beschädigung oder den Verlust von Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft.
- (6) Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Säumnisgebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne bleibt davon unberührt.

§ 11

Hausrecht und Hausordnung

- (1) Die Stadt Werne besitzt in der Stadtbücherei das Hausrecht, welches durch die Leitung der Stadtbücherei wahrgenommen wird. Jede die Bücherei betretende Person ist der für die Stadtbücherei erlassenen Hausordnung unterworfen.
- (2) Taschen, Rucksäcke, Mappen u.ä. sind bei Betreten der Bücherei in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen oder in besonderen Fällen an der

Verbuchungstheke abzugeben. Im Interesse der Mediensicherung ist das Büchereipersonal berechtigt, vollständigen Einblick in die Taschen u.ä. zu verlangen; die Besucherinnen und Besucher der Stadtbücherei haben dies zu dulden.

Weigert sich eine Person, vollständig Einblick in Taschen und andere mitgeführte Behältnisse zu gewähren, kann gegen sie ein Hausverbot verfügt werden. Das Personal der Stadtbücherei hat bei Einsichtnahmen in angemessener Weise die Intimsphäre und das Persönlichkeitsrecht betroffener Personen zu wahren.

Die Taschenschränke sind vor Verlassen der Bücherei zu räumen, Schlüssel dürfen bei Verlassen des Gebäudes nicht mitgenommen werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Büchereipersonal herausgenommen und an das Fundbüro geliefert.

- (3) Für Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadtbücherei wird keine Haftung übernommen.
- (4) Fundsachen sind bei den Beschäftigten der Stadtbücherei abzugeben.
- (5) Tiere - mit Ausnahme von Assistenzhunden - dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (6) Die Besucherinnen und Besucher der Stadtbücherei sind verpflichtet, jede Störung anderer Personen und des Betriebes der Stadtbücherei zu unterlassen. Das Rauchen und Essen in den Räumen der Stadtbücherei ist verboten. Erkennbar alkoholisierten Personen sowie solchen, die unter dem Einfluss anderer Rauschmittel stehen, kann der Zutritt zu den Räumen der Stadtbücherei verweigert werden.
- (7) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Das Büchereipersonal ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Hausordnung ein Hausverbot zu verhängen. Hierfür dürfen die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen erhoben und verarbeitet werden; dies schließt bei Bedarf die Offenlegung für Strafanzeigen und Strafanträge an die zuständigen Behörden ein.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 13

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden je nach Bedarf durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei“ vom 22.12.2016 sowie die „Ergänzenden Benutzungsregeln für die EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbücherei Werne“ vom 21.11.2007 ihre Gültigkeit.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.12.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 19.12.2019

Lothar Christ
Bürgermeister